

Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Freising

Die Stadt Freising erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1972 (GVBl. S. 349) folgende

Satzung

I. Wesen und Zweck der Musikschule

§ 1

(1) Die Stadt Freising betreibt eine Sing- und Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Gemeindeangehörigen. Sie kann durch Vereinbarung mit Schülern aus anderen Gemeinden ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Regelungen dieser Satzung und die Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Musikschule will junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen und Freude und Verständnis für musikalische Betätigung in die Bevölkerung tragen. Sie ergänzt - unbeschadet der Privatmusiklehrertätigkeit - den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen.

§ 2

Die Musikschule vermittelt eine musikalische Grundausbildung. Sie bildet den Nachwuchs heran für das Laien- und Liebhabermusizieren, insbesondere für das gemeinschaftliche Musizieren. Sie schafft die Grundlage für eine eventuelle spätere musikalische Berufsausbildung und sieht ihre Aufgabe vor allem auch in der Begabtenauslese und -förderung.

Die städtische Musikschule wirkt im Sinne der Sing- und Musikschulverordnung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 3

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

II. Inhalt und Aufbau der Ausbildung

§ 4

Die Musikschule bietet nach Bedarf und Zweckmäßigkeit folgende Ausbildungsmöglichkeiten an:

- a) Vorschulmusikunterricht
- b) musikalische Grundkurse
- c) Instrumentalunterricht
- d) Singunterricht
- e) Ballett
- f) besondere Kurse
(Sing-, Spielkreise, Chor, Orchester, Kammermusik, Musiktheater usw.)

§ 5

(1) Die Ausbildung wird in folgenden Stufen vermittelt:

- a) Vorstufe (4- bis 6-jährige, grundsätzlich 2 Jahre vor Einschulung)
- b) Unterstufe (6- bis 10-jährige, ab 1. Grundschulklasse)
- c) Mittelstufe (10- bis 14-jährige)
- d) Oberstufe (14- bis 18-jährige)

(2) Für den Musikunterricht älterer Jugendlicher sowie Erwachsener können Kurse, insbesondere auch Abendkurse, eingerichtet werden.

(3) Die Festlegung der Ausbildungsstufen nach Altersgruppen ist eine Richtlinie, von der im Einzelfall abgewichen werden kann.

(4) Der Instrumentalunterricht kann grundsätzlich erst nach dem 1. oder 2. Grundkursjahr aufgenommen werden, es sei denn, dass der Schüler ausreichende elementare Musikkenntnisse nachweisen kann.

(5) Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen liegt im Ermessen des Schulleiters.

(6) Die Musikschule bietet Ergänzungsunterricht an (§ 4 f). Die Schüler sollen bei entsprechendem Leistungsstand daran teilnehmen.

§ 6

Der Leiter der Musikschule legt nach Beratung mit dem Beirat vor Beginn jedes Schuljahres ein Gesamtprogramm mit verbindlichen Ausbildungsplänen für die einzelnen Kurse fest.

§ 7

Um eine frühzeitige Aufnahme der Instrumental-ausbildung zu ermöglichen, können an die Schüler Instrumente vermietet werden. Die Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

§ 8

Am Ende des Schuljahres erhalten die Erziehungsberechtigten eine Mitteilung über Unterrichtsbesuch, Betragen, Fleiß und Fortschritte des Schülers.

Die Sing- und Musikschule veranstaltet im Laufe des Schuljahres „Interne Vorspiele“. Diese dienen mit zur Bewertung des Leistungsstandes.

III. Schuljahr, Aufnahme, Ausscheiden der Schüler, Schulordnung

§ 9

Beginn und Ende des Schuljahres sowie die Ferien- und Feiertagsordnung richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 10

(1) Die Aufnahme in die Musikschule ist von der Feststellung der Eignung und Neigung des Schülers abhängig. Im Zweifel entscheidet eine Probezeit, sie dauert ein Trisemester.

(2) Über die Eignung entscheidet ein Prüfungsausschuss, der aus dem Leiter und 2 Lehrkräften der Musikschule besteht. Aufgenommen werden Schüler, die in Freising wohnen. Soweit es die räumliche und personelle Kapazität erlaubt, können auch Schüler aus dem übrigen Landkreis aufgenommen werden.

§ 11

Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe eines von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Antrages. Mit der Unterschrift werden die Bedingungen der Satzung und der Gebührenordnung anerkannt.

§ 12

(1) Der Schüler scheidet aus der Musikschule aus:

- a) am Ende des Schuljahres, wenn die Eltern keine neue Anmeldung unterzeichnet haben
- b) bei mangelhaften Leistungen nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten des Schülers
- c) bei Ausschluss aus der Musikschule
- d) bei Verzug in der Zahlung
- e) mit dem Abschluss der Oberstufe, soweit der Schüler nicht an der Weiterbildung für ältere Jugendliche und Erwachsene teilnimmt.

(2) Aus zwingenden Gründen ist ein Ausscheiden während des Schuljahres mit Genehmigung des Leiters der Musikschule möglich.

Bei einem Austritt ohne Genehmigung ist die Unterrichtsgebühr für das ganze Schuljahr zu entrichten.

§ 13

Der Unterrichtsbesuch soll lückenlos sein. Verhinderungsfälle müssen der Schule angezeigt werden. Der Lehrer führt eine Anwesenheitsliste.

§ 14

(1) Den Schülern wird anständiges und höfliches Betragen zur Pflicht gemacht. Zur Wahrung der Schulordnung kann der Lehrer eine „Ermahnung“ aussprechen mit schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten. Bei größeren Verfehlungen tritt an ihre Stelle der „Verweis“ durch den Leiter der Musikschule.

(2) Die schwersten Schulstrafen sind „Androhung des Ausschlusses“ und „Ausschluss“. Hierüber entscheidet der Beirat nach Anhörung der Erziehungsberechtigten des Schülers.

(3) Die Schüler haben schulische Einrichtungen und Instrumente mit großer Sorgfalt zu behandeln. Schäden, die durch Schüler verursacht werden, können zu Regressansprüchen an die Erziehungsberechtigten führen.

IV. Schulgeld

§ 15

(1) Die Unterrichtsgebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

(2) In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden. Hierüber entscheidet die Stadt Freising als Schulträger nach den in der Gebührenordnung festgelegten Richtlinien.

V. Schulleitung, Lehrer, Verwaltung

§ 16

Der Leiter der Musikschule und die übrigen Lehrkräfte werden vom Träger der Schule bestellt. Vor Anstellung der Lehrkräfte ist der Leiter zu hören.

§ 17

(1) Der Leiter der Musikschule ist gegenüber dem Träger der Schule für die Erfüllung der schulischen Aufgaben, die Einhaltung der Satzung und des Lehrprogramms verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter ist Vorgesetzter aller Lehrkräfte der Schule.

(3) Die Lehrkräfte sind an die Weisung des Leiters gebunden.

(4) Die vom Leiter angesetzten Konferenzen, Arbeitsgemeinschaften, Proben und Veranstaltungen der Schule fallen unter die Dienstaufgaben der Lehrer.

Der Leiter soll auf eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen ihm und den Lehrkräften hinwirken.

§ 18

Nach Abschluss jeden Schuljahres ist dem Träger der Schule ein vom Leiter verfasster und vom Beirat kommentierter Jahresbericht zuzuleiten.

§ 19

(1) Der Unterricht in musikalischen Fächern darf nur von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. Diese wird in der Regel durch das Zeugnis über die Diplommusiklehrerprüfung oder die staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen. Bei Singklassen kann der Nachweis auch durch das Zeugnis über eine staatliche Prüfung als Singschullehrer erbracht werden. Als ausreichende Befähigung für eine Tätigkeit an der Musikschule/Singschule gilt auch

1. die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

2. der erfolgreiche Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker (A-Prüfung, B-Prüfung),

3. der erfolgreiche Abschluss als Orchestermusiker oder Sänger (Diplommusikerprüfung, künstlerische Staatsprüfung, künstlerische Reifeprüfung), soweit eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.

Für Lehrer bodenständiger Volksmusik kann der Nachweis musikpädagogischer Befähigung durch eine langjährige Praxis und Erfahrung geführt werden.

Der Einsatz von Lehrkräften zu Ausbildungszwecken bleibt durch die Sätze 1-5 unberührt.

(2) Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte muss genügend gesichert sein.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte muss durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt werden.

§ 20

Die Stadt Freising trägt als Schulträger den Personal- und Sachaufwand der Musikschule.

§ 21

Die Stadt Freising stellt die für den Unterricht erforderlichen Räume bereit. Der Hausmeister der entsprechenden Gebäude betreut auch die Musikschule.

VI. Beirat

§ 22

(1) An der Musikschule wird ein Beirat gebildet.

(2) Aufgabe des Beirates ist es, dem Leiter der Musikschule in den grundlegenden Fragen beratend zur Seite zu stehen, Anregungen und Vorschläge aufzugreifen und Schwierigkeiten beseitigen zu helfen.

(3) Mitglieder des Beirates sind:

- a) pro angefangene 100 Schüler ein Vertreter der Elternschaft, mindestens aber 3 Elternvertreter
- b) 2 Vertreter des Schulträgers
- c) 1 Vertreter der unterrichtenden Lehrkräfte
- d) 2 Schüler der Sing- und Musikschule

Die Vertreter der Eltern, Schüler und Lehrkräfte werden auf 2 Jahre gewählt. Die Erziehungsberechtigten erhalten hierzu eine schriftliche Einladung. Den Vorsitz führt ein vom Stadtrat bestimmter Vertreter des Schulträgers.

Der Leiter der Musikschule nimmt an den Beratungen des Beirates teil.

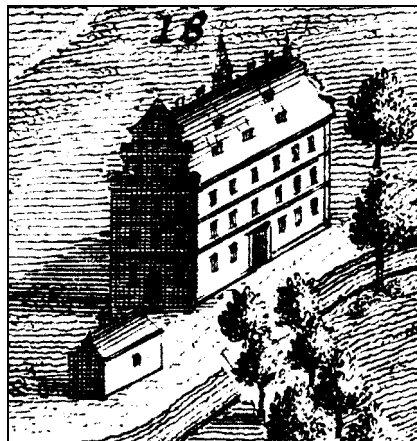
(4) Der Beirat tritt mindestens 4 mal im Jahr zusammen.

VII. Inkrafttreten

§ 23

Die Satzung ist vom Stadtrat in der Sitzung vom 24.04.1991 beschlossen worden und mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom 21.06.1991 genehmigt worden.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die vom Stadtrat am 05.10.1972 beschlossene Satzung mit den am 14.06.1972 und 14.08.1972 beschlossenen Änderungen tritt gleichzeitig außer Kraft. Die Änderungssatzung tritt am 01. September 1998 in Kraft.



Sing- und Musikschule der Stadt Freising
Ausschnitt aus: *Freising aus der Vogelschau*
Kupferstich von Claude Sarron und Gottfried Stain
(1724)

Sing- und Musikschule der Stadt Freising
Kölblstraße 2
85356 Freising

Telefon 08161 / 542 00 00
Fax 08161 / 543 00 00



Sing- und Musikschule der Stadt Freising



Satzung

Stand: 1. September 1998